Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1194

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

— Drucksache IV/875 —

A. Bericht des Abgeordneten Busse

Der diesem Bericht zugrunde liegende Gesetzentwurf wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1963 dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. März 1963 mit der Vorlage befaßt.

Zu Artikel 1

Nr. 1 Buchstabe a

In der Neufassung schließt sich der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates an, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Diesem neuen Wortlaut liegt die Überlegung zugrunde, daß es dem Gerichtsbeamten praktisch unmöglich sei, die Gebührenordnungen der einzelnen Behörden zu kennen und deren Abrechnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Deshalb sollen diese Behörden, wenn sie zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden, nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs entschädigt werden. Diese Regelung kann im Einzelfall zur Folge haben, daß für Behörden, die bisher über keine Gebührenordnungen verfügten, Entschädigung nach Bundesrecht geleistet werden muß.

Der Ausschuß stellte ferner klar, daß das Tätigwerden im Wege der Amtshilfe eine Vergütung nicht ausschließt.

Nr. 1 Buchstabe b

Der Ausschuß hat den Wortlaut des neuen § 1 Abs. 3 unverändert übernommen. Der Bericht will nur hervorheben, daß das Problem, wann ein Angehöriger einer Behörde in dieser Eigenschaft als Sachverständiger auftritt oder als freier Sachverständiger tätig wird, eingehend diskutiert worden ist. Es ist hervorgehoben worden, daß für den Universitätsprofessor oder für den Oberarzt eine Entschädigung unzweifelhaft zu gewähren ist, da diese ihr Gehalt nicht für die Erstattung von Gutachten für Gerichte erhielten. Einwandfrei in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben handelten dagegen z. B. die Kriminalämter. Für die gerichtsmedizinischen Institute können sich voneinander abweichende Folgerungen ergeben, je nachdem, ob etwa der Arzt als Mitglied eines Gesundheitsamtes tätig oder als freier Arzt hinzugezogen wird. Im letzteren Falle habe er einen normalen Anspruch nach diesem Gesetz, im ersteren Falle stehe nur der Behörde, nicht aber dem Arzt ein Anspruch zu. Der Ausschuß hat diese Überlegungen nicht weiter vertieft, nachdem festgestellt wurde, daß durch die neue Regelung jedenfalls den Beamten keine etwa bisher zustehenden Gebührenansprüche genommen werden sollen.

Nr. 3 Buchstaben a und b

Der Ausschuß hat die Anregungen verschiedener Berufsverbände, für die Entschädigung von Sachverständigen eine generelle Bestimmung vorzusehen, wonach sich die Höhe der jeweiligen Entschädigung nach dem für die entsprechende Berufssparte üblichn Honorar richten sollte, eingehend erörtert. Die Einführung einer derartigen Klausel würde den § 4 der früheren Gebührenordnung wie-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

der aufleben lassen, der durch Notverordnung jahrelang suspendiert war und durch Gesetz von 1957 aufgehoben worden ist. Diese Bestimmung hatte besagt, daß der Sachverständige anstelle der gesetzlichen Entschädigung einen allgemein üblichen Vergütungssatz fordern konnte, wenn für seine Leistung ein solcher bestand. Der Ausschuß folgte dieser Anregung nicht. Er wollte vermeiden, daß der Staat an private Gebührenordnungen gebunden würde und daß Streitfragen, z. B. wann von verbindlichen Gebührensätzen im Sinne des § 612 BGB gesprochen werden könne, in die Kostenabrechnungen hineingetragen würden. Die Anerkennung derartiger Forderungen wäre im übrigen nicht konsequent im Hinblick auf den zu Nr. 1 Buchstabe a gefaßten Beschluß.

Der Ausschuß hat jedoch Überlegungen angestellt, wie den Sachverständigen und insbesondere denen, die hauptberuflich als Sachverständige tätig werden, durch eine Anhebung der Sätze geholfen werden könne. Die Anhebung ist auch aus der Überlegung heraus diskutiert worden, daß die unzureichende Bezahlung der Sachverständigen zu einer akuten Notlage bei manchen Gerichten geführt hat, besonders bei der Heranziehung von Sachverständigen aus den wirtschaftsberatenden Berufen. Aus diesen Gründen beschloß der Ausschuß einmal die Anhebung der in § 3 Abs. 2 genannten Sätze um 50 v. H. auf 7,50 DM bzw. 15 DM. Zur finanziellen Mehrbelastung der Länder bemerkte er, daß diese Beträge zu einem erheblichen Teil wieder zurückfließen, da sie den Kostenschuldnern in Rechnung gestellt werden. Zum anderen gruppierte der Ausschuß die hauptberuflichen Sachverständigen in die Reihe der Sachverständigen ein, deren Entschädigung nach § 3 Abs. 3 bis zu 50 v. H. überschritten werden kann. Diese Besserstellung erschien dem Ausschuß auch deshalb gerechtfertigt, weil nach den prozessualen Vorschriften eine Sachverständigenpflicht besteht und eine ungenügende Honorierung kein Grund für eine Ablehnung ist.

In § 3 Abs. 3 Buchstabe a hat der Ausschuß sodann das Wort „schriftliches" gestrichen. Er ist der Auffassung, daß ein mündliches Gutachten, in dem sich der Sachverständige eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinandergesetzt hat, wie ein schriftliches Gutachten zu behandeln ist. Die Notwendigkeit für ein derartiges Gutachten ergibt sich häufig nach einer mehrtägigen Hauptverhandlung, ohne daß es vorher am Schreibtisch abgefaßt werden kann. Hierbei hat der Ausschuß aber eindeutig klargestellt, daß die erhöhte Gebühr nur einmal verlangt werden kann, wenn sowohl schriftlich wie mündlich berichtet wird.

Die Änderung des letzten Satzes in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in Konsequenz der Einfügung des Buchstaben c in § 3 Abs. 3 erfolgt.

Nr. 7 a

Der Ausschuß hat sich einer Anregung auf Erhöhung der oberen Grenze der Zehrkosten von 2,50 DM auf 4 DM angeschlossen.

Nr. 10

In Anpassung an die Gebührenanhebung für Sachverständige hat der Ausschuß auch die Sätze für Dolmetscher und Übersetzer heraufgesetzt.

Nr. 11

Die textlichen Änderungen der Anlage zu § 5 sind teils aus systematischen Gründen erfolgt, teils beruhen sie auf der Erwägung, den Wortlaut so allgemein wie möglich zu halten, um die voraussehbare wissenschaftliche Entwicklung bereits jetzt mitzuerfassen. Eine Begründung im einzelnen erübrigt sich.

Zu Artikel 2

Nr. 3 a

Die hier in § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten erfolgte Einfügung eines Absatzes 3 beruht auf der Anregung einiger Länder. Sie hat auch die Zustimmung der Landesjustizverwaltungen gefunden.

Zu Artikel 3

§ 2

Die Frage einer Erhöhung der Schreibgebühren ist im Ausschuß angeschnitten, aber nicht für entscheidungsreif befunden worden, unter anderem, weil sich nicht übersehen läßt, wie sich die Kosten für die Parteien dadurch erhöhen würden.

§ 6

Die in Absatz 1 erfolgte Einfügung eines zweiten Satzes beruht auf einer Anregung des Bundesrates, die sich der Ausschuß zu eigen gemacht hat.

Der Haushaltsausschuß hat sich den Beschlüssen des Rechtsausschusses in seiner Sitzung am 2. Mai 1963 angeschlossen.

Bonn, den 3. Mai 1963

Busse

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/875 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Mai 1963

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Busse**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

— Drucksache IV/875 —

mit den Beschlüssen des 12. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 902) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) *Die Entschädigung von* Behörden *und* sonstigen öffentlichen Stellen *richtet sich nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften.*"

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Für Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die nicht Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

◆

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1 Deutsche Mark und höchstens 5 Deutsche Mark."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 902) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

◆

      „(2) **Dieses Gesetz gilt auch, wenn** Behörden **oder** sonstige öffentliche Stellen **von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden.**"

   b) unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Zeugen erhalten wenigstens die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen jedoch wenigstens 2 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat."	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 werden wie folgt gefaßt: „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit bis zu 6 Deutsche Mark. Erfordert das Gutachten besondere fachliche Kenntnisse, so beträgt die Entschädigung bis zu *12* Deutsche Mark für jede Stunde; der erhöhte Stundensatz ist für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn der Sachverständige nur während eines Teiles dieser Zeit seine besonderen fachlichen Kenntnisse zu verwerten braucht."	a) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 werden wie folgt gefaßt: „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit bis zu **7,50** Deutsche Mark. Erfordert das Gutachten besondere fachliche Kenntnisse, so beträgt die Entschädigung bis zu **15** Deutsche Mark für jede Stunde; der erhöhte Stundensatz ist für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn der Sachverständige nur während eines Teiles dieser Zeit seine besonderen fachlichen Kenntnisse zu verwerten braucht."
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden	b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden
a) für ein *schriftliches* Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat, oder	a) für ein Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat, oder
b) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis für eine geforderte Leistung, durch die der Sachverständige für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird.	b) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis für eine geforderte Leistung, durch die der Sachverständige für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird, **oder**
	c) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis, wenn der Sachverständige seine Berufseinkünfte im wesentlichen durch die Erstattung von Gutachten erzielt.
Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b können nebeneinander gewährt werden."	Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b **sowie a und c** können nebeneinander gegewährt werden."
4. § 4 wird wie folgt gefaßt: „§ 4 Zu berücksichtigende Zeit. Bei Zeugen gilt als versäumt und bei Sachverständigen gilt als erforderlich auch die Zeit, während der sie ihrer gewöhnlichen Beschäftigung infolge ihrer Heranziehung nicht nachgehen können."	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
5. § 5 wird wie folgt gefaßt: „§ 5 Besondere Verrichtungen Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Verrichtungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, richtet sich die Entschädigung nach der Anlage; daneben werden, wenn in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Aufwendungen nach §§ 7, 10 ersetzt. Bei Reisen außerhalb des Aufenthaltsortes werden auch die Reisekosten nach §§ 8, 9 ersetzt; außerdem wird für die zusätzlich erforderliche Zeit eine Entschädigung von 10 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt."	5. unverändert
6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt: „§ 5 a Zeugen und Sachverständige aus dem Ausland Zeugen und Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit, nach billigem Ermessen höhere als die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Entschädigungen gewährt werden."	6. unverändert
7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern" weg. b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt: „jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden."	7. unverändert
	7a. In § 9 werden in Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 3 die Worte „2,50 Deutsche Mark" durch die Worte „4 Deutsche Mark" ersetzt.
8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Dem Sachverständigen ist ferner auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn er durch eine geforderte Leistung für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird oder wenn die Erstattung des Gutachtens bare Aufwendungen erfordert und dem Sachverständigen, insbesondere wegen der Höhe der Aufwendungen, nicht zugemutet werden kann, eigene Mittel vorzuschießen."	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
9. In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:	9. unverändert
„(4) Entscheidungen nach Absatz 1, 2 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners."	
10. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	10. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Worte „0,30 Deutsche Mark" durch die Worte „*0,35* Deutsche Mark" ersetzt.	a) In Satz 1 werden die Worte „0,30 Deutsche Mark" durch die Worte „**0,45** Deutsche Mark" ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Worte „eine Deutsche Mark" durch die Worte „*1,20* Deutsche Mark" ersetzt.	b) In Satz 2 werden die Worte „eine Deutsche Mark" durch die Worte „**2,50** Deutsche Mark" ersetzt.
11. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:	11. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:
a) Die lfd. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt: „2. Jeder Obduzent erhält a) für die Leichenöffnung .... 50 b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht 25 Erfolgt die Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen, so beträgt die Entschädigung zu a) .... 60 zu b) .... 35 Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens."	a) unverändert
b) In lfd. Nummer 3 wird in der dritten Spalte der Betrag „8" durch „5 bis 15" ersetzt.	b) unverändert
c) In lfd. Nummer 4 wird in der dritten Spalte der Betrag „10" durch „10 bis 20" ersetzt.	c) unverändert
d) In lfd. Nummer 5 werden in der zweiten Spalte die Worte „eines Nahrungs- oder Genußmittels oder eines Gebrauchsgegenstandes, Arzneistoffs, Geheimmittels" durch die Worte „eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels" ersetzt.	d) In lfd. Nummer 5 werden in der zweiten Spalte die Worte „eines Nahrungs- oder Genußmittels oder eines Gebrauchsgegenstandes, Arzneistoffs, Geheimmittels" durch die Worte „eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels" ersetzt. **Folgender Satz wird angefügt:** **„Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu .... 200".**
e) In lfd. Nummer 6 fällt das Wort „röntgenologische" weg.	e) In lfd. Nummer 6 fällt das Wort „röntgenologische" weg. **Folgender Satz wird angefügt:** **„Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu .... 200".**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
f) Nach lfd. Nummer 6 *werden* folgende lfd. Nummer*n* 6 a *und 6 b* eingefügt:	f) Nach lfd. Nummer 6 **wird** folgende lfd. Nummer 6 a eingefügt:
„6 a. Für röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung beträgt die Entschädigung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind, ... 8 bis 50	„6 a. unverändert
6 b. Für die Bestimmung der Haptoglobintypen *Hp 2—2, Hp 2—1 und Hp 1—1* beträgt *die Entschädigung für jede Blutprobe* einschließlich des verbrauchten Materials .... *15*".	6 b. **entfällt hier** siehe unter Buchstabe g 7. e1)
g) Die lfd. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:	g) Die lfd. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
„7. Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe	„7. Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe
a) für die Bestimmung von ABO-Blutgruppen .... 10 für die Bestimmung von Untergruppen 8	a) unverändert
b) für die MN-Bestimmung 8	b) unverändert
c) für den zusätzlich erforderlichen Absorptionsversuch 14	c) unverändert
d) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C/c, D, E usw.) je Merkmal ...... 10 bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens 50	d) unverändert
e) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, Kell (K, k) usw. je Merkmal .... 10 bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens 40	e) unverändert
siehe unter Buchstabe f 6 b.	**e1)** für die Bestimmung von Haptoglobintypen einschließlich des verbrauchten Materials **20**
	e2) für die Bestimmung der Gruppe Gc sowie anderer allgemein als beweiskräftig anerkannter im Serum eiweiß-chemisch nachweisbarer Gruppen je Gruppe 20
f) für das schriftliche Gutachten 7	f) unverändert
Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis e umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt."	Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis e **und e2** umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt."
h) Nach lfd. Nummer 7 wird folgende lfd. Nummer 7 a eingefügt: „7 a. Für jede Blutentnahme .... 3".	h) unverändert

Entwurf

i) Die lfd. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der zweiten Spalte:

I. In Absatz 2 werden nach Wegfall des Punktes folgende Worte angefügt: „und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen."

II. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 6a, *6b*, 7, 7a und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte."

bb) In der dritten Spalte:

Der Betrag „230" wird durch den Betrag „300" und der Betrag „60" durch den Betrag „75" ersetzt.

k) Die lfd. Nummer 9 fällt weg.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

i) Die lfd. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der zweiten Spalte:

I. unverändert

II. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 6a, 7, 7a und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte."

bb) unverändert

k) unverändert

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

◆ „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter"

2. In den §§ 1 bis 10, 12, 13 werden die Worte ◆ „ehrenamtlicher Besitzer" durch die Worte „ehrenamtlicher Richter" ersetzt. In § 14 Satz 1 und 2 wird das Wort „Beisitzer" durch die Worte „ehrenamtliche Richter" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt ◆ gefaßt:

„Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausfall, so beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens drei Deutsche Mark und höchstens fünf Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

3a. a) § 2 erhält folgenden neuen Absatz 3:

◆ **„(3) Der Höchstsatz der Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausfalles bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an einem Drittel dieser Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird."**

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern" weg.

   b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

   „jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden."

4. unverändert

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwölf Deutsche Mark" durch die Worte „sechzehn Deutsche Mark" ersetzt.

5. unverändert

6. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die ehrenamtlichen Richter bei den oberen Bundesgerichten erhalten im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld

   von siebeneinhalb Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf bis acht Stunden,

   von zwölf Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht bis zwölf Stunden,

   von neunzehn Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als zwölf Stunden

   von ihrem Wohnort abwesend sein müssen."

6. unverändert

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 107 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern" weg.

b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

   „jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden."

§ 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung

§ 92 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941) und § 137 Nr. 3 Halbsatz 2 der Kostenordnung

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) werden wie folgt gefaßt:

„erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;".

§ 3

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gestzes an ihre Stelle.

§ 4

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Der Bundesminister der Jusitz wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in den sich aus den Artikeln 1 und 2 ergebenden Fassungen mit neuen Daten, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen auch mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

(2) Die Entschädigung richtet sich für die gesamte versäumte oder erforderliche Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist auch anzwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§ 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendigt wird.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1963** in Kraft. **Jedoch tritt § 4 dieses Artikels bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

(2) unverändert